

*Philipp von Jodoci berichtet Joseph Johann von Liechtenstein, dass er zuversichtlich hinsichtlich der Durchsetzung der Fortführung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat ist. Ausf. Regensburg, 1723 Juni 22, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 44, unfol.*

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster herr.<sup>1</sup>

Euer durchlaucht an mich zu erlaßen beliebte gnaden-zeilen vom 22. letzt abgewichenen monaths Maii seind mir gesteren durch dero Reichstags<sup>2</sup> gesandschafft zugestellt worden, und habe ich daraus in mehreren gehorsambst vernommene, was dieselbe wegen fortführung dero fürstliche voti<sup>3</sup> auf den Reichstag an mich in gnaden zu gesinnen gefällig gewesen.

Ich erkenne mich hierfür umb so mehr zu unterthänigsten danck verbunden, als ich der tröstlichen hoffnung lebe, daß euer durchlaucht von meiner, ihro und ihrem fürstlichen hohen haus zutragenden treu, gehorsambsten devotion vorhin gnädigst persuadiret<sup>4</sup> seyn werden. Ich bitte daher die wiederholte respectuoseste versicherung hiemit von mir anzunehmen, daß ich mir nicht nur zu schuldigster befolgung des ob habenden allergnädigsten kayserlichen befehls, sondern auch aus eigenen devotesten antrieb eyfrigt werde angelegen [2] seyn laßen, das mir gnädigst anrecommendirte negotium sessionis et voti<sup>5</sup> in alle wege meines wenigsten orths mit zu befördern und zu einem gedeyllichen ende bringen zu helffen, und weilen das deshalb an das Reich<sup>6</sup> ergangene kayserliche commissions-decret endlich gesteren per dictaturam publicam<sup>7</sup> mitgetheilet worden.

So hoffe zuzufolg meiner euer durchlaucht vor ungefähr einen jahr mündlich gegebener unterthänigster versicherung in 3 bis 4 monath längstens die ehr zu haben, deroselben über den glücklichen ausschlag dieses geschäfts in unterthänigkeit gratuliren zu können.

Es hat sich zwar gestern ein und anderer gesanter in discursu<sup>8</sup> entfallen laßen, daß man von wegen beeder höherer Reichscollegiorum<sup>9</sup> den löblichen Schwäbischen Crais<sup>10</sup> über der erträgnus und übrigen beschaffenheit des neuen fürstenthumbs Liechtenstein würde vernehmen müssen. Man hat aber gleich darauf versetzt, daß hoffentlich ihro kayserlich mayestät<sup>11</sup> allerhöchstes zeugnus diesfalls für zulänglich würde erachtet werde, und daß zum überfluß löblichen gedachter

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

<sup>2</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>3</sup> Stimmrechts.

<sup>4</sup> überzeugt.

<sup>5</sup> „anrecommendirte negotium sessionis et voti“: anempfohlene Verhandlung um Sitz und Stimme.

<sup>6</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>7</sup> „per dictaturam publicam“: durch öffentliche Mitteilung.

<sup>8</sup> der Überlegung.

<sup>9</sup> Kurfürsten- und Reichsfürstenrat.

<sup>10</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>11</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 11 (1977), S. 211–218.

Crays des in Gott ruhenden herren fürsten Johann Adam von Liechtenstein<sup>12</sup>, fürstlichen gnaden, die doch damahls die herrschafft Schellenberg [β] allein besessen gehabt, zu erlangung des sitz- und stimmrechts an das gesambte Reich verschrieben. Folglich die quæstionem præiudicalem<sup>13</sup>, ob solche herrschafft für ein unmittelbahres reichsfürstenmäßiges guth zu halten sey? Ipso facto affirmative decidiret<sup>14</sup> und es dafür erkandt habe. Ich hoffe also, daß es dabey sein bewenden haben, und alles ohne einige opposition und widerspruch zu euer durchlaucht gnädigster satisfaction ablauffen werde, worzu ich alles, was von meiner wenigkeit nur immer erwartet werden mag, getreulich mit beyzutragen ohn ermangle, zu fürstlichen hohen hulden und gnaden mich anbey gehorsambst empfehlend und in tieffesten respect lebenslang verharrend.

Euer durchlaucht

Regenspurg, den 22. Junii 1723

Unterthänigst-, gehorsambster diener

Philipp Heinrich von Jodoci<sup>15</sup> manu propria<sup>16</sup>

[4] [*Dorsalvermerk*]

Von herrn Jodoci de dato Regenspurg, den 22. Junii 1723

Per die fortführung des sitz- und stimmrechts in fürstlichen Reichscollegio betreffend.

Junii 1723

---

<sup>12</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1657–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

<sup>13</sup> „quæstionem præiudicalem“: juristisch vorentscheidende Frage.

<sup>14</sup> „Ipso facto affirmative decidiret“: Aus derselben Tatsache bekräftigend entschieden.

<sup>15</sup> Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisсар auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ..., Bd. 11 (A–K), Nürnberg 1804, Sp. 565.

<sup>16</sup> manu propria.